

Städtische Bestattung Laufen
Rathausplatz 1
83410 Laufen

Ansprechpartner:
Hr. Graf, Verwaltung: Zi. 3.06
(08682) 898718, friedhofswesen@stadtlaufen.de
Hr. Wagner, vor Ort im Friedhof, Steinbach 18
0171-2779897

Checkliste „Sterbefall“

Was ist zu tun, wenn ein naher Angehöriger gestorben ist?

Der Tod eines Menschen löst in Deutschland zwei wesentliche gesetzliche Verpflichtungen aus, die in erster Linie den nächsten Angehörigen der/s Verstorbenen obliegen:

1. Die Bestattungspflicht nach dem Bestattungsgesetz
2. Die Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz

Zur Bestattungspflicht:

Nach dem Bayerischen Bestattungsgesetz sind die nächsten Angehörigen bzw. die Erben verpflichtet die Bestattung einer verstorbenen Person zu veranlassen. Sie müssen auch die Kosten für die Bestattung tragen.

Hierzu sind möglichst bald nach dem Eintritt des Todes folgende **Entscheidungen** zu treffen und **Maßnahmen** zu veranlassen:

1. Entscheidung entsprechend dem letzten Willen der/s Verstorbenen, ob eine **Feuer- oder** eine **Erdbestattung** erfolgen soll.
2. Auswahl und Beauftragung eines **Bestattungsunternehmens** (privat oder kommunal) mit der Überführung der/s Verstorbenen vom Sterbeort zum Bestattungsort (Krematorium oder Friedhof).
3. Entscheidung, in welchem **Friedhof** die Bestattung des Sarges bzw. der Urne mit den sterblichen Überresten der/s Verstorbenen erfolgen soll.
4. Auswahl der **Grabart** (Erdgrab, Urnenerdgrab, anonymes/ Urnengrab oder Baumgrab, Urnenwand).
5. Alles Weitere (Sarg, Festlegung des Bestattungstermins, Beauftragung eines Geistlichen oder Trauerredners, Todesanzeige in der Presse, Sterbebilder, Details der Trauerfeier usw.) erledigt i.d.R. das Bestattungsunternehmen entsprechend den Wünschen der Angehörigen.

Die **Städtische Bestattung Laufen** ist ein kommunales Bestattungsunternehmen und kann als solches grundsätzlich nur auf dem Gemeindegebiet der Stadt Laufen tätig werden. Überführungen von Verstorbenen, die in Laufen bestattet werden sollen, von auswärts ins Krematorium oder nach Laufen und von Laufen nach auswärts können jedoch ohne weiteres durchgeführt werden. Folgende Leistungen können nicht unmittelbar von der Städt. Bestattung Laufen angeboten werden:

- Sargverkauf
- Todesanzeige in der Presse
- Sterbebilder
- Mitteilungen über den Tod der/s Verstorbenen an Rentenversicherer und andere Behörden und Stellen

Die Städt. Bestattung ist jedoch bei diesen Leistungen behilflich.

Mit der Städt. Bestattung Laufen können auch Bestattungsvorsorge-Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Zur Anzeigepflicht gegenüber dem Standesamt:

Nach dem Personenstandsgesetz muss der Tod einer jeden Person in Deutschland von dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt beurkundet werden. Das Standesamt stellt dann Sterbeurkunden aus, die für verschiedene Zwecke benötigt werden.

Hierzu muss der **Tod der Person** spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag

- beim Tod in der Wohnung der/s Verstorbenen mündlich (in dieser Reihenfolge)
 - von der Person, die mit der/m Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
 - von der Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
 - von der Person, die beim Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist,
- beim Tod in einem Krankenhaus oder Alten- und Pflegeheim schriftlich
 - vom Träger dieser Einrichtung,
- bei einem nicht natürlichen Tod schriftlich
 - von der Polizei

dem zuständigen Standesamt **angezeigt werden**. Bei häuslichem Tod kann die Anzeigepflicht auch dem beauftragten Bestattungsunternehmen übertragen werden.

Für die **Beurkundung** des Sterbefalles sind dem Standesamt folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- Geburtsurkunde,
- Heirats- / Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde, falls die/der Verstorbene verheiratet war bzw. eine Lebenspartnerschaft begründet hatte,
- Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehe- bzw. Lebenspartners, falls die/der Verstorbene verwitwet war,
- Scheidungsurteil / -beschluss mit Rechtskraftvermerk, falls die/der Verstorbene geschieden war,
- aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes des Wohnortes der/s Verstorbenen,
- Personalausweis oder Reisepass der/s Verstorbenen.

Die vorgenannten Urkunden und Gerichtsentscheidungen sollten, soweit möglich, bereits zu Lebzeiten von jeder Person für den Fall ihres Todes an einem geeigneten Ort bereitgelegt werden, über den die nächsten Angehörigen oder ein Beauftragter unterrichtet ist.

Die nächsten Angehörigen der/s Verstorbenen sollen gegenüber dem Standesamt, soweit bekannt, auch ungefähre Angaben über

- das Vermögen der/s Verstorbenen,
- die eventuell in Frage kommenden Erben mit Namen und Anschrift und
- einen eventuellen Wunsch der/s Verstorbenen über die Eintragung seiner Religionszugehörigkeit in das Sterberegister

machen können.

Stand: 01.05.2020